

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4. März 2010
in der Rechtssache C-198/08; Kommission gegen Österreich, Mindestpreise
für Tabakwaren; Rundschreiben

1. Zusammenfassung des Urteilstenors

Mit Urteil vom 4. März 2010 in der Rechtssache C-198/08, Kommission gegen Österreich, hat der EuGH in staatlichen Mindestpreisen für Tabakwaren einen Verstoß gegen das Unionsrecht erkannt. Wörtlich hat er entschieden, dass die Republik Österreich „dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 1 der [Richtlinie 95/59/EG](#) [...] über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer [...] verstoßen [hat], dass sie Rechtsvorschriften erlassen und beibehalten hat, nach denen Kleinverkaufsmindestpreise für Zigaretten und Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten staatlich festgesetzt werden“.¹

2. Ausgangslage

Mit der auf Grund des § 2 Abs. 4 des Tabakgesetzes erlassenen Mindestpreisregelungsverordnung, [BGBl. II Nr. 171/2006](#), wurde in Österreich ein Mindestpreis für Zigaretten mit 92,75 % (für Feinschnitt mit 90 %) des gewichteten Durchschnittspreises

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden. (Hervorhebungen in den Zitaten nicht im Original). Weitgehend gleichlautende Urteile hat der EuGH am gleichen Tag auch gegen Frankreich (Rs. C-197/08) und Irland (Rs. C-221/08) erlassen.

aller verkauften Zigaretten (bzw. Feinschnitttabake) des abgelaufenen Kalenderjahres festgesetzt.

Die Kommission sah in dieser Regelungen einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 95/59/EG (kurz: Tabaksteuerrichtlinie). Dieser lautet: „Die Hersteller bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten in der Gemeinschaft sowie die Einführer aus Drittländern bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis.“

Österreich hat den Mindestpreis im Wesentlichen mit dem Interesse des Schutzes der Gesundheit (insbesondere Jugendlicher) verteidigt. Steuerliche Maßnahmen alleine wären nicht gleichermaßen wirksam und verlässlich. Ohne die Vorschreibung eines Mindestpreises könnten die Hersteller und Importeure das gesundheitspolitische Ziel gefährden, wenn sie – auch nur vorübergehend – zu Dumpingpreise verkaufen, um neue Käuferschichten anzusprechen (näher Rn. 20 ff Urteils).

3. Kurze Zusammenfassung der Urteilsbegründung

Der EuGH folgt im Urteil der Ansicht der Kommission. Er sieht in staatlichen Mindestpreisen eine Verletzung der in Art. 9 Abs. 1 der Tabaksteuerrichtlinie enthaltenen Freiheit der Hersteller und Importeure, den Kleinverkaufshöchstpreis zu bestimmen. Die gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Mindestpreises könnten – ohne den Grundsatz der freie Preisfestsetzung anzutasten – „in angemessener Weise durch eine erhöhte Besteuerung der Tabakwaren verfolgt werden [...], da sich die Verbrauchssteuererhöhungen früher oder später in einer Erhöhung der Kleinverkaufspreise niederschlagen müssen“ (Rn. 42). Auch stünde es den Mitgliedstaaten frei, den nicht kostendeckenden Verkauf von Tabakwaren zu verbieten. Dabei müsse es den Herstellern und Importeuren jedoch möglich sein, aus etwaigen niedrigeren Gestehungskosten tatsächlich einen Wettbewerbsvorteil zu ziehen (Rn. 43).

4. Folgerungen aus dem Urteil; Umsetzungsverpflichtung und Sanktionsverfahren

Gemäß Art. 260 AEUV (vormals: Art. 228 EG) ist ein Mitgliedstaat im Falle der Feststellung der Vertragsverletzung verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben. Ist die Kommission der Ansicht ist, dass der Mitgliedstaat die nötigen Maßnahmen nicht getroffen hat, kann sie den Gerichtshof anrufen und auch die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds beantragen

(Art. 260 Abs. 2 AEUV).² Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde das vorprozessuale Verfahren zur Klageerhebung durch die Kommission im Verfahren nach Art. 260 AEUV erheblich verkürzt: Es ist nun nicht mehr erforderlich, dass die Kommission vor der Erhebung einer derartigen Klage eine begründete Stellungnahme an den Mitgliedstaat richtet, es reicht aus, dass die Kommission dem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

Die Praxis der Kommission zeigt, dass die Kommission bestrebt ist, die Umsetzung von EuGH-Urteilen durch die Mitgliedstaaten zunehmend rasch einzufordern. Im vorliegenden Fall der Mindestpreise für Tabakwaren ist das erste Auskunftersuchen der Kommission mit der Aufforderung, die ergriffenen oder geplanten Maßnahmen (samt Vorlage eines Zeitplanes für das Inkrafttreten) binnen zwei Monaten nach Erlass des Urteiles mitzuteilen, bereits 13 Tage nach Urteilsverkündung zugestellt worden.

Die Bundesministerien und die Länder werden gebeten, diese Änderungen im Hinblick auf die Umsetzungsverpflichtungen von EuGH-Urteilen entsprechend zu berücksichtigen.

25. März 2010
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. näher dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-670.746/0008-V/7/2009, Verfahren gemäß Art. 228 EG-Vertrag; Verhängung von Sanktionen – Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld (im Internet unter der Adresse <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=35968> abrufbar).